

Satzung

Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte – Südverbund e.V.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte – Südverbund ist der Zusammenschluss aller Fanprojekte, welche nach dem „Nationalen Konzept Sport- und Sicherheit“ arbeiten und ihren Sitz in den Bundesländern Bayern, Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland haben.
Sie führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte – Südverbund“ (BAG Süd) und nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
2. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte - Südverbund hat ihren Sitz in Mainz.

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Juli bis 30. Juni

§ 2

Allgemeine Grundsätze

1. Die BAG Süd ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Sie verurteilt verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen.
3. Satzung und Ordnungen der BAG Süd gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3

Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte – Südverbund ist insbesondere,
 - a) die Förderung der Jugendhilfe.
 - b) die inhaltlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder als Solidargemeinschaft gegenüber Institutionen, Verbänden und sonstigen Dritten wahrzunehmen.
 - c) in Anerkennung der sozialen und gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports Aktivitäten durchzuführen.

2. Zur Aufgaben- und Zweckerfüllung kann die Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte – Südverbund Geschäftsführer benennen und einstellen.
3. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte – Südverbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Die BAG Süd erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
Alle Einnahmen und Mittel der BAG Süd werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte – Südverbund. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der BAG Süd fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II.

Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte – Südverbund

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte – Südverbund sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind:

sozialpädagogische Fanprojekte, die ihren Sitz in den Bundesländern Bayern, Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland haben.
3. Fördernde Mitglieder sind:

Jede natürliche oder juristische Person, die die Zwecke der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte – Südverbund unterstützen will.

§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. sozialpädagogische Fanprojekte erwerben die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte – Südverbund, wenn sie folgende Merkmale erfüllen:
 - a) Fanprojekte arbeiten professionell, die Mitarbeiter sind hauptamtlich tätig.
 - b) Fanprojekte sind sozialarbeiterisch bzw. -pädagogisch ausgerichtet, sie verfügen über entsprechende Konzeptionen (vgl. Rahmenkonzept „Nationales Konzept

Sport- und Sicherheit“) und Mitarbeiter mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung.

c) Fanprojekte sind unabhängig und weisungsungebunden gegenüber den jeweiligen Fußballvereinen, ihren Gremien, den Organisationen von Fußballfans und dem DFB / der DFL.

2. Fördernde Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Erlöschen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Geschäftsjahrs mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Ausschluss in ihrer nächsten Sitzung. Das betroffene Mitglied hat dabei ein Recht auf Anhörung.

§ 6 Ehrenmitgliedschaften

Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um die sozialpädagogische Fanprojektarbeit besonders verdient gemacht haben die Ehrenmitgliedschaft erhalten.

Ehrenmitglieder gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Satzung und Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte – Südverbund zu unterstützen,

b) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

III.
Organe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte – Südverbund

§ 9
Organe

Organe der BAG Süd sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10
Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Sprecher, dem 2. Sprecher und bis zu fünf, mindestens drei weiteren Mitgliedern.
Der 1. Sprecher oder der 2. Sprecher vertreten die Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte - Südverbund jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Sprecher und den 2. Sprecher sowie bis zu fünf, aber mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der BAG Süd. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Beschlüsse. Er kann sich Hilfskräften bedienen.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine natürliche Person in den Vorstand berufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Sprechers, bei seiner Abwesenheit die des 2. Sprechers den Ausschlag.
8. Beschlüsse können, wenn nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung.
3. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung. Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellen. Eine derartig beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Sprecher, im Fall seiner Verhinderung vom 2. Sprecher oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
6. Über Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von einem Vorstandsmitglied und dem 1. Sprecher zu zeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung können ordentliche Mitglieder nur von Personen vertreten werden, die hauptamtliche Mitarbeiter eines Mitglieds sind. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschließen.
2. Der Mitgliederversammlung steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß dem Vorstand übertragen worden sind.
3. In der Mitgliederversammlung besitzt jedes
 - a) ordentliche Mitglied eine Stimme,
 - b) jedes Ehrenmitglied keine Stimme,
 - c) jedes fördernde Mitglied keine Stimme.
4. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Berufung der Revisoren,
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) die Beschlussfassung über Anträge,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- g) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderung,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Abstimmungsregelungen

1. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
2. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Zur Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 14 Wahlen

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.
2. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 15
Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Änderungen der Satzung, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung ergeben, können vom Vorstand beschlossen werden.

Fanprojekt Augsburg
vertreten durch Anna Hörmann

Fanprojekt Darmstadt
vertreten durch Michael Kirschner

Fanprojekt Frankfurt
vertreten durch Malte Bartels

Fanprojekt Kaiserslautern
vertreten durch Erwin Ress

Fanprojekt Karlsruhe
vertreten durch Volker Körenzig

Fanprojekt Mannheim/Ludwigshafen
vertreten durch Thomas Balbach

Fanprojekt Mainz
vertreten durch Thomas Beckmann

Fanprojekt Saarbrücken
vertreten durch Jörg Rodenbüsch
